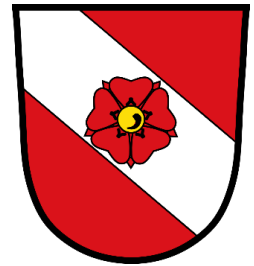

Stadt Dietfurt a.d. Altmühl

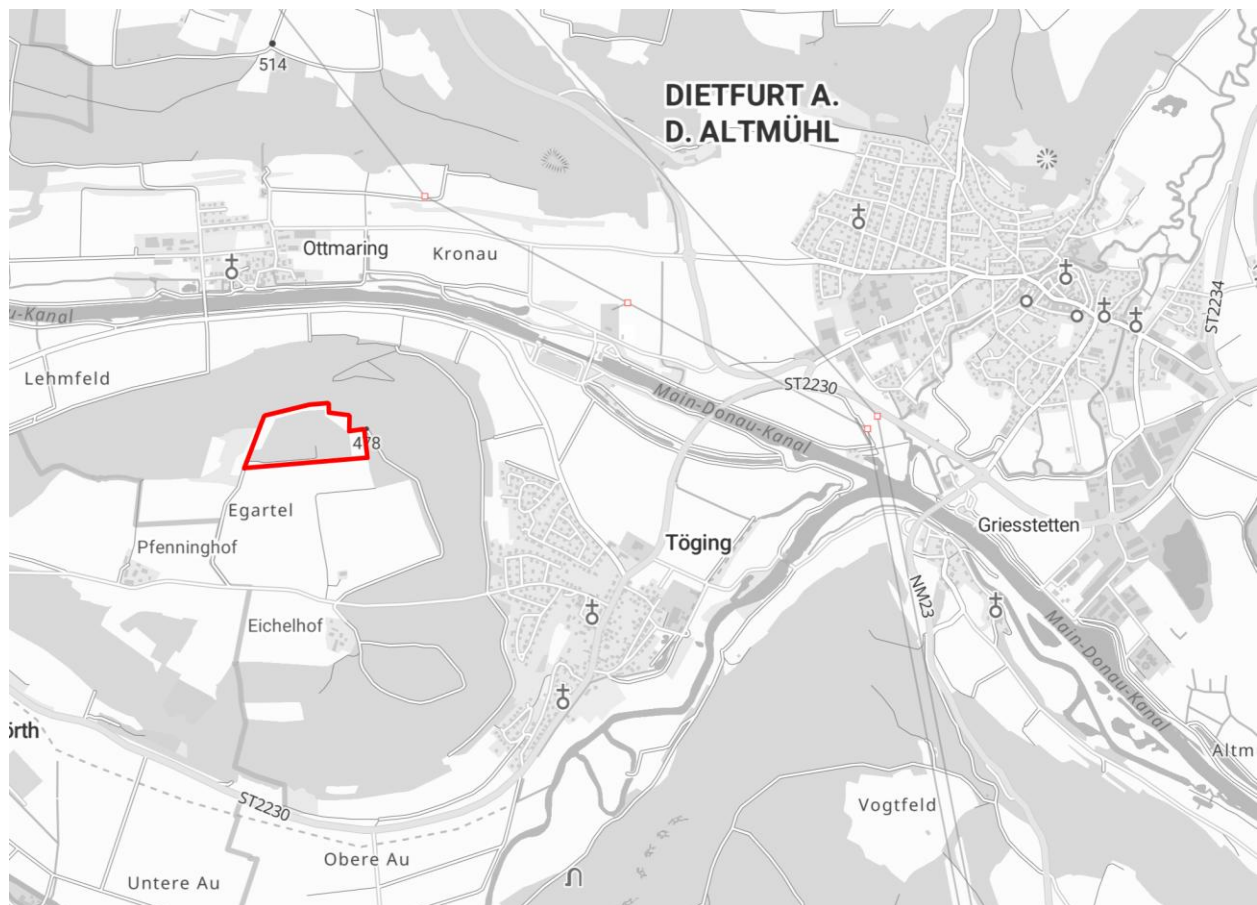


1. Änderung Bebauungsplan mit Grünordnungsplan

"Solaranlage Dietfurt-Arzberg"

Begründung mit Umweltbericht zum Entwurf

20.07.2026



Bearbeitung:

Max Wehner, Dipl.-Ing. Landschaftsarchitekt

TEAM 4

Landschaftsarchitekten und Stadtplaner GmbH

90491 nürnberg oedenberger straße 65 tel 0911/39357-0



Gliederung	Seite
A ALLGEMEINE BEGRÜNDUNG	3
1. PLANUNGSANLASS UND KURZE VORHABENSDESCHEIBUNG	3
2. LAGE DES PLANUNGSGBIETS UND ÖRTLICHE SITUATION	3
3. PLANUNGSRECHTLICHE VORAUSSETZUNGEN UND VORGABEN	5
3.1. Planungserfordernis	5
3.2. Planungsrechtliche Grundlagen	6
4. FESTSETZUNGSKONZEPT ZUR GEPLANTEN BEBAUUNG	8
5 ERSCHLIEßUNG	9
6. IMMISSIONSSCHUTZ	9
7. DENKMALSCHUTZ	10
8. GRÜNORDNUNG UND EINGRIFFSREGELUNG	10
9. ARTENSCHUTZPRÜFUNG	10

A Allgemeine Begründung

1. Planungsanlass und kurze Vorhabensbeschreibung

Die Mainova AG, Frankfurt, hat als Vorhabenträger die Einleitung eines Verfahrens zur 1. Änderung des Bebauungsplans mit Grünordnungsplan „Solaranlage Dietfurt-Arzberg“ westlich des Ortsteils Töging innerhalb eines benachteiligten Gebietes im Sinne des Erneuerbare-Energien-Gesetzes (EEG 2023) beantragt.

Ursächlich für die 1. Änderung ist ein Repowering der bestehenden Photovoltaik-Freiflächenanlage. Durch die in den letzten Jahren deutlich höhere Leistungsfähigkeit der Module (ca. 2,5-fach höhere Leistung als PV-Module vor 20 Jahren) und größere Modultische kann die Erzeugung von elektrischer Leistung deutlich erhöht werden (von ca. 1,7 MWp (Errichtung 2007) auf ca. 9 MWp). Ferner sind aufgrund des starken Zubaus von erneuerbaren Energieanlagen, in Verbindung mit dem in den letzten Jahren unzureichenden Netzausbau, Batteriespeicher erforderlich, um Engpässe im Stromnetz abzuf puffern, Redispatch-Zeiten zu vermeiden und den regenerativ erzeugten Strom bedarfsgerecht in das öffentliche Stromnetz einzuspeisen.

Mit dem geplanten Stromspeicher kann das Ziel von Bund und Land unterstützt werden, den Anteil der erneuerbaren Energien bei der zukünftigen Energiebereitstellung deutlich auszubauen und hierdurch den CO₂-Ausstoß zu verringern. Die Errichtung und der Betrieb von Anlagen zur Speicherung elektrischer Energie liegen im überragenden öffentlichen Interesse und der öffentlichen Sicherheit (§ 11c EnWG und § 2 EEG). Batteriespeicher sind ein Schlüsselement für die Integration erneuerbarer Energien und damit für die Erreichung der Klimaziele (§ 1 KSG).

Der Stadtrat der Stadt Dietfurt a.d. Altmühl hat daher beschlossen, das Verfahren zur Aufstellung der ersten Änderung des Bebauungsplanes zur Ausweisung eines Sondergebietes (gem. § 11 BauNVO) mit der Zweckbestimmung „Batteriespeicher“ einzuleiten.

2. Lage des Planungsgebiets und örtliche Situation

Allgemeine Beschreibung

Der Geltungsbereich der 1. Änderung des Bebauungsplanes mit Grünordnungsplan „Solaranlage Dietfurt-Arzberg“ liegt auf den Flächen Fl.Nr. 541 und Teilfläche der Fl.Nr. 542, Gmkg. Töging, und umfasst eine Gesamtflächengröße von 6,23 ha (Landkreis Neumarkt i.d. Oberpfalz, Regierungsbezirk Oberpfalz).

Das Plangebiet befindet sich im Naturraum der Fränkischen Alb (nach Ssymank).



Abb.: Lage des Vorhabens (rote Umrandung) Quelle: Kartengrundlage: Geobasisdaten © Bayerische Vermessungsverwaltung 2026

Örtliche Gegebenheiten

Die Fl.Nr. 541 und Teilfläche Fl.Nr. 542, beide Gmkg. Töging, sind im Bebauungsplan mit Grünordnungsplan „Freiflächen-Photovoltaikanlage Töging“ als Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „Photovoltaik“ sowie mit randlichen Ausgleichsflächen für die Eingrünung festgesetzt.

Durch die 1. Änderung des Bebauungsplans mit Grünordnungsplan „Freiflächen-Photovoltaikanlage Töging“ wird die Fläche für das Sondergebiet und die Baugrenze für die Modulreihen nicht geändert, die um das Sondergebiet anschließenden Ausgleichsflächen bleiben von der 1. Änderung unberührt. Der bisherige Zaunverlauf wird ebenfalls nicht verändert.

Kurzbeschreibung des Vorhabens

Innerhalb der bisherigen Baugrenzen werden die bestehenden Modulreihen durch neue, größere Modulreihen ersetzt. Bisher waren die Modulreihen einreihig, künftig werden drei Modulreihen senkrecht angeordnet zu einem Modulreihen zusammengefasst. Im südwestlichen Bereich der Fl.Nr. 541 und westlichen Bereich der Teilfläche Fl.Nr. 542 werden Batteriespeicher als Containersystem einschließlich der erforderlichen Wechselrichter und Trafo-Schaltanlagen sowie Verteilerstationen errichtet. Geplant sind im Wesentlichen 10 Batteriecontainer mit einer Länge x Breite x Höhe von 12 m x 2,44 m x 2,90 m und 5 Trafostationen mit Wechselrichter (4,1 m x 2,24 m x 2,90 m bzw. 3 m x 2,24 m x 2,9 m). Je nach Marktverfügbarkeit sind geringfügige Änderungen möglich, insgesamt nehmen die technischen Anlagen (ohne Trafostationen für die PV-Anlage) einen Flächenanteil von ca. 300 qm ein.

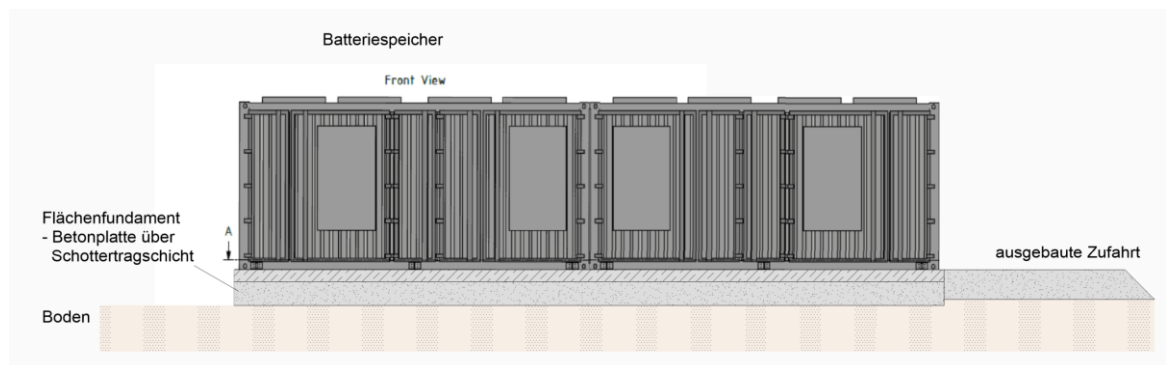
Die Container der Batteriespeicher bestehen aus robustem Stahl, verwendet werden langlebige robuste Lithium-Ionen-Zellen.

Die Batteriespeicher sind durch ein kaskadiertes Sicherheitskonzept von der Zelle bis zum Container gesichert:

- Kurzschlussicherung der Batteriezellen und -pakete
- Rauchdetektoren
- Detektoren für brennbare Gase
- Wärmemelder
- Druckentlastung
- Brandunterdrückung (Sprinkleranlage)
- Alarmierung

Durch eine hermetische Abdichtung der Batteriegehäuse und durch die Installation von Auffangwannen im Container wird auch im Falle einer Leckage von Batteriemodulen eine Kontamination verhindert.

Die Gründung der Batteriespeicher erfolgt durch eine Betonplatte, die Gründung der Nebenanlagen erfolgt durch Punkt- / Streifenfundamente frostfrei gegründet mit einer Fläche von ca. 80 cm x 50 cm x 300 cm. Die Fläche selbst, auf der die technischen Einrichtungen aufgestellt werden, wird durch eine wassergebundene Decke befestigt. Für die Aufstellung und Betrieb der Batteriespeicher wird das Merkblatt „Umgang mit Lithium-Ionen-Batterien (LIB) nach der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV)“ eingehalten.



Prinzipansicht eines Batteriespeichers

3. Planungsrechtliche Voraussetzungen und Vorgaben

3.1. Planungserfordernis

Der Bebauungsplan „Solaranlage Dietfurt-Arzberg“ der Stadt Dietfurt a.d. Altmühl trat im Jahr 2005 in Kraft.

Die Änderung des Bebauungsplans mit Grünordnungsplan sowie Vorhaben- und Erschließungsplan "Solaranlage Dietfurt-Arzberg" ist erforderlich, um die bestehende Freiflächenphotovoltaikanlage leistungsfähiger zu machen und um Batteriespeicher zuzulassen, die Strom vom Vorhaben (Grünspeicher zur Freiflächen-Photovoltaikanlage Töging) als auch Strom aus dem Netz zwischenspeichern können.

Die Festsetzungen des Bebauungsplans mit Grünordnungsplan "Solaranlage Dietfurt-Arzberg" in der Fassung vom 01.06.2005 behalten außerhalb des Sondergebiets weiterhin Gültigkeit. Innerhalb des Sondergebiets wird die Zweckbestimmung erweitert auf die Speicherung von elektrischer Energie. Ferner wird die bauliche Höhe von 3,0 m auf 3,50 m erhöht und die GRZ von 0,2 auf 0,6 erhöht. Die weiteren Festsetzungen zu Gestaltung und Pflege des Sondergebiets sowie zu den Nebenanlagen werden nicht geändert. Die Baugrenzen werden beibehalten.

3.2. Planungsrechtliche Grundlagen

Die **gesetzliche Grundlage** liefern das Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.12.2025 ([BGBl. I S. 348](#)) m.W.v. 23.12.2025 sowie die Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786), zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 03.07.2023 geändert (BGBl. 2023 I Nr. 176) und das Bayerische Naturschutzgesetz (BayNatSchG) vom 23. Februar 2011 (GVBl. S. 82, BayRS 791-1-U), das zuletzt durch § 10 des Gesetzes vom 25. Juli 2025 (GVBl. S. 254) geändert worden ist.

Die Planung beinhaltet eine einfache Änderung des Bebauungsplanes mit Grünordnungsplan „Solaranlage Dietfurt-Arzberg“. Zulässig sind im Geltungsbereich innerhalb der Baugrenzen zusätzlich Batteriespeicher die dem Vorhaben (Solarpark) dienen und darüber hinaus auch netzneutral den Strom aus dem Netz zwischenspeichern und wieder abgeben können, sowie größere und leistungsfähigere Modultische verbunden mit einem höheren Überbauungsgrad innerhalb der Baugrenzen sowie eine größere Bauhöhe der Modultische. Diese Nutzungsänderungen sind im Wesentlichen Gegenstand der 1. Änderung.

Innerhalb des Geltungsbereiches auf Teilflächen der Fl.Nrn. 541 und 542 (900 qm) wird die Zweckbestimmung angepasst. Dies entspricht bei der Gesamtfläche für die Freiflächenphotovoltaikanlage mit 6,2 ha einem Anteil von 1,4 % durch die geplante 1. Änderung des Bebauungsplanes mit Grünordnungsplan. Die Festsetzungen für die überbaubaren Flächen tragen dem Vorhaben mit einem größeren Flächenanteil für technische Anlagen sowie der Verwendung größerer Modultische mit einer höheren GRZ von 0,6 Rechnung. Ferner werden die Flächen für die technischen Anlagen innerhalb des Sondergebiets als Flächen für Nebenanlagen im Bebauungsplan mit Grünordnungsplan „Solaranlage Dietfurt-Arzberg“ hinzugefügt.

Der Bebauungsplan wird deshalb gem. § 13 BauGB aufgestellt. Das Vorhaben ergänzt den bisherigen Bebauungsplan, Grundzüge der Planung sind nicht berührt.

Eine Beeinträchtigung der in § 1 Absatz 6 Nummer 7 Buchstabe b BauGB genannten Schutzgüter liegt mit dem geplanten Vorhaben nicht vor:

- Geringe Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen, Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima und das Wirkungsgefüge zwischen ihnen sowie die Landschaft und die biologische Vielfalt
 - ⇒ Die GRZ wird gegenüber dem Bebauungsplan „Solaranlage Dietfurt-Arzberg“ zwar erhöht, jedoch werden die bestehenden Baugrenzen beibehalten und die festgesetzten Flächen für Eingrünung sowie die Festsetzung zur Gestaltung des Sondergebiets bleiben unverändert. Hinzugefügt werden Flächen für technische Anlagen, aufgrund des geringen Flächenumfangs 900 qm, gemessen an der Gesamtgröße (6,2 ha) sind keine Auswirkungen denkbar, da der Änderungsbereich innerhalb eines festgesetzten Sondergebiets liegt.
- Die Erhaltungsziele und der Schutzzweck von Natura 2000-Gebieten im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes sind nicht betroffen
 - ⇒ Mit der 1. Änderung Bebauungsplan mit Grünordnungsplan „Solaranlage Dietfurt-Arzberg“ ergeben sich gegenüber der bisherigen Nutzung keine Änderungen (siehe Bebauungsplan mit Grünordnungsplan „Solaranlage Dietfurt-Arzberg“) da die Art der Nutzung (extensiven Nutzung im Sondergebiet, Erhaltung der Eingrünungsflächen) beibehalten wird. Gegenüber einem Rückbau und Nutzung als Fläche für die Landwirtschaft bietet die weitere Nutzung durch ein Repowering den Vorteil, dass die bestehenden Eingrünungsflächen weiterhin entwickelt werden und durch die längere Entwicklungsdauer ihren Wert als Lebensraum für Tier- und Pflanzenarten erhöhen.

- Umweltbezogene Auswirkungen auf den Menschen und seine Gesundheit sowie die Bevölkerung insgesamt
 - ⇒ Zulässige Lärmschutzpegel für Wohn- und Mischgebiete werden eingehalten.
- Umweltbezogene Auswirkungen auf Kulturgüter und sonstige Sachgüter
 - ⇒ Keine Betroffenheit durch das Vorhaben.
- Wechselwirkungen zwischen den einzelnen o.g. Belangen des Umweltschutzes
 - ⇒ Keine Betroffenheit durch das Vorhaben.
- Vermeidung von Emissionen sowie der sachgerechte Umgang mit Abfällen und Abwässern
 - ⇒ Aufgrund des Vorhabens entstehen gegenüber dem jetzigen Zustand keine oder nur geringe Emissionen.

Aufgrund der Bestimmungen des § 13 BauGB ist ein Umweltbericht nicht erforderlich.

Der Bebauungsplan wird vorhabenbezogen im Sinne des **§ 12 BauGB** aufgestellt.

Die Festsetzungen und Bestimmungen des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes sind in Abstimmung mit dem Vorhabenträger dabei so gefasst, dass hierdurch das konkrete Vorhaben hinreichend konkretisiert ist. Der Vorhaben- und Erschließungsplan ist integrierter Bestandteil des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes.

Für den vorhabenbezogenen Bebauungsplan mit integriertem Vorhaben- und Erschließungsplan wird ein Durchführungsvertrag gemäß § 12 Abs. 1 Satz 1 zwischen der Stadt und dem Vorhabenträger geschlossen.

Aufgrund der Art des Vorhabens besteht eine Verpflichtung des Vorhabenträgers auf die Durchführung des Vorhabens mit der Errichtung eines Batteriespeichers bzw. von Anlagen zur Erzeugung, Umwandlung und Speicherung von elektrischer Energie einschließlich der zum Betrieb der Anlage erforderlichen Nebenanlagen.

Die Durchführung der Maßnahmen zur Eingrünung und des naturschutz- und artenschutzrechtlichen Ausgleichs sind bereits mit dem Bebauungsplan mit Grünordnungsplan „Solaranlage Dietfurt-Arzberg“ erfolgt. Durch das Vorhaben werden keine neuen Eingriffe in Natur und Landschaft ausgelöst, der Geltungsbereich der 1. Änderung des Bebauungsplanes mit Grünordnungsplan „Solaranlage Dietfurt-Arzberg“ liegt im Bereich des Sondergebiets des Bebauungsplanes mit Grünordnungsplan „Solaranlage Dietfurt-Arzberg“ und hier auch noch innerhalb der Baugrenzen. Mit der 1. Änderung des Bebauungsplanes mit Grünordnungsplan „Solaranlage Dietfurt-Arzberg“ wird

- die GRZ für die Aufstellung größerer Modultische und
- die Fläche für technische Anlagen (im Sinne der Flächen für Nebenanlagen) erhöht,
- die bauliche Höhe entsprechend den größeren Modultischen erhöht,
- die Nutzung im Sondergebiet zur Speicherung von elektrischer Energie erweitert (nicht nur dem Vorhaben dienliche Batteriespeicher),
- die Zweckbestimmung für den Änderungsbereich geändert („Batteriespeicher“).
- In geringem Umfang wird die Baugrenze im Süden um 0,5 m und im Nordosten um 2,0m erweitert

Anlagen zur Erzeugung von elektrischer Energie sind weiterhin wie bisher zulässig.

4. Festsetzungskonzept zur geplanten Bebauung

Art der baulichen Nutzung

Bei der Art der baulichen Nutzung wird entsprechend dem Planungsziel der Stadt ein Sondergebiet gemäß § 11 Abs. 2 BauNVO mit Zweckbestimmung die Nutzung für Batteriespeicher erweitert. Die Speicher können sowohl den Strom der Anlage zwischenspeichern als auch Strom aus dem Netz speichern.

Maß der baulichen Nutzung

Mit der festgesetzten Grundflächenzahl von 0,6 gemäß § 19 BauNVO als Maß der baulichen Nutzung wird der Flächenanteil des Grundstücks geregelt, der von baulichen Anlagen (Modultische) insgesamt überdeckt werden darf. Im Umkehrschluss dürfen mind. 40 % der Fläche (Bereiche randlich und zwischen den Modultischreihen) nicht baulich überdeckt werden.

Die GRZ darf mit Flächen für technische Anlagen überschritten werden (im Sinne der BauNVO § 19 Abs.4). Vorhabensspezifisch wird die Überschreitung auf 900 qm begrenzt.

Festsetzung zur Höhenentwicklung

Die maximale Höhe ist bis zu einer Höhe von 3,5 m zulässig (bisher 3,0 m im Bebauungsplan mit Grünordnungsplan „Solaranlage Dietfurt-Arzberg“). Zur Überwachung sind Kameramasten bis 8,0 m zulässig

Überbaubare Grundstücksflächen

Die Festsetzung der überbaubaren Grundstücksflächen erfolgt durch Baugrenzen. Die im Bebauungsplan mit Grünordnungsplan „Solaranlage Dietfurt-Arzberg“ festgesetzte Baugrenze wird überwiegend übernommen, es erfolgt eine geringfügige Erweiterung im Süden um 0,5 m und im Nordwesten um 2,0m.

Innerhalb der Baugrenze sind Anlagen zur Erzeugung, Umwandlung und Speicherung von elektrischer Energie einschließlich der dafür notwendigen technischen Anlagen zulässig. Durch die Darstellung einer Grenze für technische Anlagen werden die Standorte für Batteriespeicher konkret verordnet.

Bodenschutz und Wasserschutz

Zur Minimierung der Bodenversiegelung werden die bisherigen Festsetzungen zur Gestaltung und Pflege des Sondergebiets übernommen.

Zur Verhinderung von Einträgen in das Grundwasser werden Festsetzungen ergänzt. Dabei sind nur beschichtete Metalldächer bei Technikgebäuden und bei der Reinigung nur Wasser unter Ausschluss von grundwasserschädigenden Chemikalien zu verwenden.

Ferner ist bei der Aufstellung und dem Betrieb der Batteriespeicher das Merkblatt „Umgang mit Lithium-Ionen-Batterien (LIB) nach der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV)“ zum Bodenschutz zu beachten. Mit der Einschränkung von Batteriespeichern mit automatisierter Löschvorrichtung, die keine wasser- oder schaumhaltigen Löschmittel verwenden, wird ebenfalls der Boden- und Wasserschutz beachtet.

Emission

Festsetzungen zur Begrenzung von Emissionen sind mit dem geplanten Repowering nicht erforderlich. Nach überschlägiger Faustformel nimmt der Schalldruckpegel bei Verdopplung des Abstands um -6 dB ab. Der Schalldruck fällt also auf das 1/2-fache (50 %) des Schalldruckanfangswerts. Der Schalldruck nimmt dabei im Verhältnis 1/r zum Abstand ab.

Bei einem Ausgangswert des Schalldruckpegels von 85 dB(A) in einem Meter Entfernung (je nach Hersteller) beträgt der Schalldruck in 64 m Entfernung 49 dB(A) und liegt damit unter dem Zielwert für Mischgebiete am Tag (Orientierungswert gem. DIN 18005: 60 dB(A) -6 dB (Einhaltung des Irrelevanzkriteriums der TA Lärm = 54 dB(A)). In 384 m

Entfernung liegt der Schalldruck bei 34 dB(A) und damit unter dem Zielwert für Mischgebiete in der Nacht (Orientierungswert gem. DIN 18005: 45 dB(A) -6 dB (Einhaltung des Irrelevanzkriteriums der TA Lärm = 39 dB(A)). Mit dem Abstand von 640 m zum Aussiedlerhof Pfenninghof werden die Zielwerte nach der TA Lärm eingehalten.

Grünordnung und Ausgleichsflächen

Mit dem Erhalt der Eingrünungsflächen und den Festsetzungen zur Pflege werden die bestehenden Strukturen erhalten und weiterentwickelt.

Örtliche Bauvorschriften

Zur Schonung des Schutzgutes Boden wird zur Minderung von Versiegelungen die Festsetzung zur Verankerung der Modultische ergänzt. Zulässig ist die Verankerung der Modultische auch durch Rammung von Modulprofilen.

Die Festsetzungen zur Gestaltung von Gebäuden und Geländeänderungen werden beibehalten.

5 Erschließung

Verkehrliche Erschließung

Die Erschließung erfolgt wie bisher von der GVS Dietfurt-Pfenninghof (Fl.Nr. 241/3) über die Flurwege 534, 546 und 544, alle Gmkg. Töging.

Ein weiterer Ausbau für das geplante Repowering ist nicht erforderlich.

Einspeisung

Die Einspeisung für die PV-Anlage ist noch in Klärung

Ver- und Entsorgung

Da die Flächen um die Anlagen zur Erzeugung, Umwandlung und Speicherung von elektrischer Energie weiterhin unversiegelt bleiben, soll das anfallende Niederschlagswasser weiterhin flächig vor Ort über die belebte Oberbodenzone versickern. Die Sammlung und Einleitung von Oberflächenwasser in einen Vorfluter sind nicht erforderlich und nicht geplant.

Die Flächen sind nur schwach geneigt und für die Versickerung geeignet.

Brandschutz

Durch die Aufstellung im Außenbereich mit ausreichenden Abständen zu weiteren Gebäuden sowie durch das geschlossene metallische Gehäuse wird das Risiko einer Brandausbreitung deutlich reduziert.

Die verwendeten Batteriespeicher werden laufend in Echtzeit überwacht (Online-Überwachung). Die Batteriespeicher verwenden Detektoren für brennbare Gase, Temperatur und für Rauch. Bei Anomalitäten der Zellen erfolgt eine Frühwarnung. Die einzelnen Batteriezellen und -pakete verfügen über einen Kurzschlussschutz. Innerhalb der Batteriekabine ist ein Gasbrandschutz installiert. Ent- bzw. Belüftungen werden automatisch geregelt.

Aus brandschutztechnischer Sicht ist ein kontrolliertes Abbrennen der betroffenen Anlage geplant. Zum einen, damit das Auffangen des kontaminierten Löschwassers nicht erforderlich ist, zum anderen, damit eine Gefährdung der Einsatzkräfte reduziert werden kann. Der Fokus der Brandbekämpfung liegt hier auf der Umgebung. Somit ist eine Löschwasserrückhaltung nicht erforderlich.

6. Immissionsschutz

Nach überschlägiger Faustformel nimmt der Schalldruckpegel bei Verdopplung des Abstands um -6 dB ab. Der Schalldruck fällt also auf das 1/2-fache (50 %) des Schalldruckanfangswerts. Der Schalldruck nimmt dabei im Verhältnis 1/r zum Abstand ab.

Bei einem Ausgangswert des Schalldruckpegels von 85 dB(A) in einem Meter Entfernung (je nach Hersteller) beträgt der Schalldruck in 64 m Entfernung 49 dB(A) und liegt damit unter dem Zielwert für Mischgebiete am Tag (Orientierungswert gem. DIN 18005: 60 dB(A) -6 dB (Einhaltung des Irrelevanzkriteriums der TA Lärm = 54 dB(A))). In 384 m Entfernung liegt der Schalldruck bei 34 dB(A) und damit unter dem Zielwert für Mischgebiete in der Nacht (Orientierungswert gem. DIN 18005: 45 dB(A) -6 dB (Einhaltung des Irrelevanzkriteriums der TA Lärm = 39 dB(A))). Mit dem Abstand von 640 m zum Aussiedlerhof Pfenninghof werden die Zielwerte nach der TA Lärm eingehalten.

7. Denkmalschutz

In der unmittelbaren Umgebung des Geltungsbereichs der 1. Änderung des Bebauungsplanes befinden sich keine Bau- oder Bodendenkmale.

8. Grünordnung und Eingriffsregelung

Eingriffsermittlung

Die zu erwartenden Eingriffe in Natur und Landschaft wurden im Rahmen des Bebauungsplanes mit Grünordnungsplan „Solaranlage Dietfurt-Arzberg“ bereits ermittelt. Durch das Vorhaben entstehen keine neuen Beeinträchtigungen, da die bisherigen Baugrenzen eingehalten und die Flächen für die Eingrünung erhalten werden.

9. Artenschutzprüfung

Der Artenschutz wurde im Rahmen der 1. Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes mit Grünordnungsplan „Solaranlage Dietfurt-Arzberg“ bereits berücksichtigt mit der Einhaltung der Baugrenzen und der Erhaltung der Flächen für die Eingrünung. Durch das Vorhaben entstehen keine neuen Betroffenheiten.



Max Wehner
Dipl.-Ing. Landschaftsarchitekt